

## Protokollauszug

Sitzung des Ausschusses für Umwelt-Natur- und Klimaschutz vom  
24.11.2021

---

---

### TOP 6.1. Informationen und Anfragen

Frau Bilger teilt mit, dass eine Anfrage zum Sickerwasser der Mülldeponie gestellt worden sei. Herr Hansen teilt mit, dass diese von der Verwaltung innerhalb von 21 Tagen schriftlich beantwortet und anschließend im Rahmen einer Informationsvorlage in Allris bereitgestellt werde.

Mitteilung der Verwaltung:

*Die Antwort steht als DrS/2021/319 in Allris zur Verfügung.*

Frau Berger stellt folgende Fragen:

- Woher bezieht der Kreis die Daten zur Grundwasserüberwachung (Grundwasserstände, Verschmutzungen etc.)?
- Welches Konzept wendet der Kreis zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung an?
- Werden verbotene Schottergärten kontrolliert? Rückbau etc.
- Wird die Umsetzung von vorgeschriebenen Dachbegrünungen oder Begrünungen innerhalb neu erschlossener Flächen kontrolliert?

Herr Hansen erklärt, dass die Verwaltung dies schriftlich beantwortete.

Mitteilung der Verwaltung:

*Die Antworten zu den Fragen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.*

TOP

[Siehe Anlage.](#)

Anlage 1     Anlage\_TOP\_6\_1\_Frage\_1\_Grundwasser

Anlage 2     Anlage\_TOP\_6\_1\_Frage\_2\_Regenwasserbewirtschaftung

Anlage 3     Anlage\_TOP\_6.1\_Frage 3 und 4



Frage von Frau Berger, UNK-Ausschusssitzung vom 24.11.2021 zu TOP 6.1

Woher bezieht der Kreis Daten zur Grundwasserüberwachung (Grundwasserstände, Verschmutzungen etc.)?

In Schleswig-Holstein erfolgt die Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper durch das Dezernat Grundwasserhydrologie, Grundwasserschutz im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) in Flintbek. Die örtliche Betreuung des landesweiten Messstellennetzes einschließlich der Ausführung von Pflege- und Baumaßnahmen wird vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) in Husum und seinen Außenstellen in Itzehoe und Kiel sichergestellt. Das Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster führt die hydrochemischen Laboruntersuchungen durch. Der Kreis hat Zugriff auf die Daten und wertet diese aus. Weitere Informationen zu dem landesweiten Messnetz sind auf der Seite <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwassermessnetze.html> zu finden. Die gewonnenen Daten werden auch in den Landwirtschafts- und Umweltatlas <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> im Thema Wasser/Grundwasser eingestellt und sind für alle einsehbar.

Zusätzlich erhebt die untere Wasserbehörde Daten über lokale Grundwasserstände und Grundwasserqualitäten über erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, wie z.B. Grundwasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung, Feldberegnung oder die Überwachungen bei Kiesabbau. Als Auflagen sind in vielen dieser Bescheide teils umfangreiche regelmäßige Wasserspiegelmessungen und/oder chemische Grundwasseruntersuchungen enthalten, die die Rechteinhaber mindestens jährlich an die untere Wasserbehörde bzw. bei Trinkwassereinzelsversorgungsbrunnen an das Gesundheitsamt des Kreises berichten müssen. Auch diese Daten dienen der Überwachung des Grundwassers und der genehmigten Nutzungen und werden von der unteren Wasserbehörde des Kreises ausgewertet.

Eine weitere Datenquelle für Grundwasserstände und -qualitäten sind aktiv von der Bodenschutzbehörde von Grundstückseigentümern geforderte oder im Auftrag des Kreises durchgeführte Untersuchungen bei Altlastenverdachts- oder Altablagerungsflächen sowie die Daten aus hydraulischen Sanierungsmaßnahmen zur Entfernung von Schadstoffen aus dem Grundwasser. Auch auf diese Daten hat die untere Wasserbehörde direkten Zugriff und wertet diese bei Anzeigen, Anträgen und Beteiligungen aus.

Frage von Frau Berger, UNK-Ausschusssitzung vom 24.11.2021 zu TOP 6.1

-Welches Konzept wendet der Kreis zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung an?

Durch die konsequente Anwendung des A-RW1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung 10/2019, [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/Downloads/wasserrechtlicheAnforderungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/Downloads/wasserrechtlicheAnforderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)) wird versucht die Auswirkungen der Siedlungstätigkeit auf den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten. Vorrangiges Ziel ist es die Bewirtschaftung der auf den befestigten Flächen im Bebauungsgebiet anfallenden Niederschläge im Plangebiet sicherzustellen. Dies erfolgt bei geeigneten Bodenverhältnissen in der Regel durch die Versickerung der Abflüsse auf den Anfallgrundstücken, d.h. die Abflüsse der Dachflächen werden über eigene Versickerungsanlagen auf den Grundstücken in den Untergrund eingeleitet. Die Abflüsse von den Straßenflächen finden Versickerung über straßenbegleitende Sickermulden/Sickerflächen. Ziel ist es die Versickerung vorrangig über offene Versickerungsanlagen (Mulden/Flächen) herbeizuführen um auch den Anteil der Verdunstung im Gebiet zu erhöhen. In Gebieten in denen aufgrund der anstehenden Böden eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, erfolgt überwiegend eine Ableitung dieses Wassers zu einem Gewässer. Die vor der Einleitung erforderliche Behandlung (stofflicher Rückhalt=Qualität) und Retention (mengenmäßiger Rückhalt=Menge) ergibt sich aus den Nutzungen (WR, WA, MD, G...) im angeschlossenen Einzugsgebiet und dem hydraulischen Leistungsvermögen des Einleitgewässers unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vorhandenen Vorbelastung.

Die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung wie auch Träger der Abwasserbeseitigung sind gehalten mit der Planaufstellung (F-, B-Plan) den Nachweis der geringstmöglichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu führen. Die untere Wasserbehörde des Kreises fordert als Träger öffentlicher Belange regelmäßig die Vorlage dieser Nachweise im Bauleitplanungsprozess ein.

Frage von Frau Berger, UNK-Ausschusssitzung vom 24.11.2021 zu TOP 6.1

- Werden verbotene Schottergärten kontrolliert? Rückbau etc.
- Wird die Umsetzung von vorgeschriebenen Dachbegrünungen oder Begrünungen innerhalb neu erschlossener Flächen kontrolliert?

Antwort:

Eine Kontrolle mit anschließendem bauordnungsrechtlichem Verfahren ist in den vorgenannten Fällen in der Regel leider nicht möglich. Aufgrund der stetig zunehmenden Fallzahlen und aktuell auch wegen der pandemiebedingten personellen Einschränkungen kann die Bauverwaltung nur einem Teil der tatsächlich angezeigten Verstöße nachgehen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde/ Bauverwaltung bedient sich hier zur Einordnung eingehender Fälle und Entscheidung über ein Tätig- oder Nichttätig-werden einer Kategorisierung.

Der ersten Kategorie zuzuordnen sind Fälle, die annähernd immer ein Tätigwerden erfordern und in denen die einhergehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit (z.B. Leib und Leben) oftmals eine Begrenzung der Rechtsmittel des Betroffenen erfordert (Anordnung der sofortigen Vollziehung). In diese Kategorie fallen z.B. Sicherungsmaßnahmen, Standsicherheitsprobleme und ungenehmigte aktuelle Bautätigkeit.

Der zweiten Kategorie zuzuordnen sind Fälle, bei denen ein Verstoß gegen geltendes öffentliches Recht vorliegt, der entweder geschützte nachbarliche Belange erheblich beeinträchtigt oder bei dem ein Nicht-Tätigwerden der Behörde als ermessensfehlerhaft zu bewerten ist. Diese Fälle werden im laufenden Verfahren im Rahmen der Kapazitäten abgearbeitet.

Die ebenfalls zu bearbeitenden fristgebundene Verfahren (z.B. Widerspruchsverfahren bei denen Untätigkeitsklagen drohen oder Baugenehmigungsverfahren/-Versagungen bei denen Genehmigungsfiktion eintreten würde) sind jedoch vorrangig abzuarbeiten.

Der dritten Kategorie sind jene Fälle zuzuordnen, bei denen offensichtlich keine baurechtliche Problematik vorliegt (zivilrechtliche Streitigkeiten unter Nachbarn, Zuständigkeit einer anderen Behörde z.B. Anpflanzungsgebote im B-Plänen) oder nach pflichtgemäßem Ermessen die Beseitigung einer geringen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in keinem Verhältnis zum erforderlichen Verwaltungsaufwand steht (z.B. kleinere Werbeanlagen im Innenbereich, maßüberschreitende Sichtschutzwände sofern nicht weitere Gesichtspunkte oder Gefahren hinzutreten, Verstöße gegen Flächenfestsetzungen z.B. Knickschutzstreifen bei denen die Plangrundlage nicht ausreichend detailliert ist, und aktuell auch alle Verstöße gegen B-Plan-Festsetzungen, planerische als auch gestalterische Festsetzungen -z.B. Dachbegrünung, Zaun-art,-höhe, Fassadengestaltung, zu viel versiegelt, Schottergärten, Baumerhaltung u.s.w.-, Terrassendächer, Garagen etwas zu hoch oder zu lang gebaut, ein Gartenhaus zu viel, kleine Nebenanlagen an unzulässigen Stellen, Verletzung von Knickschutzstreifen, Offensichtlich genehmigungsfähige aber ungenehmigte

Maßnahmen). Diese Fälle werden in der Regel aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen nicht bearbeitet.